

32. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

vom

Auf Grund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013, das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abwassersatzung

Die Abwassersatzung vom 18. Dezember 1980 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 19. Dezember 1980), die zuletzt durch Satzung vom 10. Dezember 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 16. Dezember 2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Abwassergebühren

§ 14 Erhebungsgrundsatz, Beauftragung Dritter

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).
- (2) Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Heidelberg GmbH, die Abwassergebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten sowie die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

§ 15 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 17).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 9 Absatz 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung

angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 19).

§ 16 Gebührensuldner, öffentliche Last

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 15 Absatz 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 15 Absatz 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensuldner. Beim Wechsel des Gebührensuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Gebührensuldner über.
- (2) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 15 Absatz 1 können neben dem Gebührensuldner nach Absatz 1 auf Antrag auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 17 und 18 sein. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.
- (4) Die Gebührensuld für die Abwassergebühren nach § 14 ruht als öffentliche Last im Falle des Absatzes 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 17 Schmutzwassermenge

- (1) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 21 Absatz 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 15 Absatz 1 als angefallene Abwassermenge:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).
- (2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 9 Absatz 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) muss durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (3) Solange der Gebührensuldner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nummer 3 keinen entsprechenden Antrag stellt oder der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge

von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 21 Absatz 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 162 Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 18

Absetzungen von der Schmutzwassermenge

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Die danach pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Bei zeitanteiliger polizeilicher Meldung reduziert sich diese Mindestmenge entsprechend. Auf § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 162 Abgabenordnung wird verwiesen.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen sind bei der Stadt bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen. Soweit eine Ablesung der Messeinrichtungen durch die Stadt erfolgt, gilt dies als Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen.

§ 19

Versiegelte Grundstücksfläche

- (1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

1. nicht wasserdurchlässige Flächen:

Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie

Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0

2. wenig wasserdurchlässige Flächen:

Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt sowie

Kiesschüttdächer Faktor 0,7

3. stark wasserdurchlässige Flächen:

Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen oder Splittfugenpflaster sowie

Gründächer Faktor 0,4

4. Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickersmulde, einem Mulden-Rigolen-System oder einer vergleichbaren Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Versickerungsanlagen, die nach § 9 genehmigt sind.

(4) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und den öffentlichen Abwasseranlagen nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung zugeführt wird, werden

1. um 15 m² je vollem m³ Fassungsvermögen der Zisterne reduziert, wenn das in der Zisterne anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) genutzt wird,
2. um 8 m² je vollem m³ Fassungsvermögen der Zisterne reduziert, wenn das in der Zisterne anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Zisternen, die nach § 9 genehmigt sind.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

- (6) Der Gebührenschuldner hat die versiegelten Grundstücksflächen, ihre Versiegelungsart und ihre Anschlussverhältnisse sowie die genehmigten Versickerungsanlagen und Zisternen anhand eines Erklärungsformulars mitzuteilen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan und wird von der Stadt zur Verfügung gestellt. In das Erklärungsformular sind die Maße der Grundstücksflächen einzutragen, die an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Die Art und das Volumen der Versickerungsanlagen und Zisternen sowie das Datum und das Aktenzeichen der Genehmigung sind anzugeben. Die Stadt gibt die Rückgabefristen für das Erklärungsformular im Einzelfall vor. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus der Mitteilung im Erklärungsformular die angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche ermittelt.
- (7) Änderungen der nach Absatz 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Kalendertag zu berücksichtigen.

§ 20

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 15 Absatz 1 und 2 beträgt
je m³ Schmutzwasser
- | | |
|--|---------|
| vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 | 0,90 €, |
| vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 | 1,10 €. |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 15 Absatz 3) beträgt
je m² der nach § 19 Absatz 2 bis 5 gewichteten versiegelten Fläche
- | | |
|--|---------|
| vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 | 0,60 €. |
|--|---------|
- (3) Bei Einleitung von nicht verschmutztem Grundwasser nach § 15 Absatz 2 reduziert sich die Gebühr nach Absatz 1 auf 35 % der vollen Gebühr. Bei verschmutztem Grundwasser kann die Gebühr nach Absatz 1 abhängig vom Verschmutzungsgrad auf einen Wert zwischen der vollen Gebühr und 35 % hiervon herabgesetzt werden.

§ 21

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 15 Absatz 1 und 3 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Erfolgt unterjährig eine Zwischenablesung, entsteht die Gebührenschuld für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung mit Ablauf des Ablesungstages, für die nachfolgende Nutzung mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 16 Absatz 1 Satz 4 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 16 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. § 16 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den

neuen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

- (4) In den Fällen des § 15 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

§ 22 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 15 Absatz 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 15 Absatz 3) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn eines jeden Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum Beginn des nächstfolgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr ist ein Zwölftel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 17), jeder Vorauszahlung auf die Niederschlagswassergebühr ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 19) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, wenn die Erklärung nach § 19 Absatz 6 nicht fristgerecht abgegeben wurde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In Fällen des § 15 Absatz 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 23 Fälligkeit, Beauftragung der Stadtwerke Heidelberg GmbH

- (1) Die Abwassergebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 22) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 22 werden zum 20. des jeweiligen Kalendermonats, in dem sie entstehen, zur Zahlung fällig.

§ 24 Starkverschmutzungszuschläge

- (1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 20 Absatz 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einem Gehalt von absetzbaren Stoffen

von 300 - 600 mg/l um 27 v. H.

für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 27 v. H.

2. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)

von 600 - 1 200 mg/l um 30 v. H.

für jede weiteren angefangenen 600 mg/l um jeweils weitere 30 v. H.

- (2) Die Zuschläge nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die auf dem Grundstück anfallende Abwassermenge jährlich nicht mehr als 4 000 cbm oder 2 400 Kg CSB beträgt.
- (4) Der Starkverschmutzungszuschlag gemäß Absatz 1 Nummer 2 wird im Falle der Einleitung stark verschmutzten Abwassers, bei dem das Verhältnis zwischen CSB und BSB $5 < 2,5/1$ ist (leicht abbaubare Kohlenstoffverbindungen), auf Antrag nicht erhoben. Die erforderlichen Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Gebührenschuldner. Die Abwasseruntersuchung ist für jeden Veranlagungszeitraum zu wiederholen.

§ 24a

Starkverschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden von der Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von vier Abwasseruntersuchungen innerhalb des Veranlagungszeitraums ergeben. Gegebenenfalls durchgeführte Zusatzuntersuchungen nach Absatz 2 werden zur Bildung des arithmetischen Mittels mit herangezogen.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners werden im Rahmen der Festsetzungen der mittleren Verschmutzungswerte nach Absatz 1 zusätzlich Untersuchungen auf seine Kosten durchgeführt. Diese Zusatzuntersuchungen umfassen sieben Abwasseruntersuchungen, die an sieben Arbeitstagen innerhalb eines Monats durchzuführen sind (Messreihe).
- (3) Der Zeitpunkt des Beginns der Messungen nach den Absätzen 1 und 2 wird von der Stadt unter Berücksichtigung des Produktionsverfahrens des Gebührenschuldners und etwaiger störender Witterungseinflüsse festgelegt.
- (4) Für die Abwasseruntersuchungen nach Absatz 1 und 2 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als zwölf Stunden zeitproportional zu entnehmen.
- (5) Den Werten nach Absatz 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:
 1. Absetzbare Stoffe:
Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe
DIN 38409 Teil 10 (in der jeweils gültigen Fassung)
 2. Chemisch oxidierbare Stoffe:
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

DIN 38409 H 41 (in der jeweils gültigen Fassung)

Sind in Abwasserproben anorganische Verbindungen zu erwarten, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, sind diese separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen.

Die Verschmutzungswerte nach Nummer 2 beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.

- (6) Starkverschmutzung hat der Grundstückseigentümer der Stadt anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, unabhängig von der Anzeige, das Abwasser zu untersuchen, wenn zu vermuten ist, dass stark verschmutztes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder bei bereits bekannten Starkverschmutzern eine über den bisherigen Verschmutzungsgrad hinausgehende Verschmutzung vorliegt.
- (7) Die Einleitungsstelle im Sinne von Absatz 4 ist die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage. Können an dieser Stelle die notwendigen Abwasserproben nicht entnommen werden, ist entweder der letzte Prüfschacht oder die Reinigungsöffnung der Grundstücksentwässerungsanlage vor der Kanalanschlussstelle als Einleitungsstelle anzusehen, wenn das gesamte Abwasser des jeweiligen Grundstücks an einer dieser Stellen erfassbar ist.
- (8) Ist eine Ermittlung des Verschmutzungsgrades nicht oder nur durch unverhältnismäßigen Aufwand möglich, kann die Stadt verlangen, dass Vorrichtungen zum Prüfen, Messen und Registrieren der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Zur Abwendung dieser Verpflichtungen kann sich der Grundstückseigentümer mit einer Veranlagung entsprechend den bei gleichartigen Abwassereinleitern sich ergebenden Verschmutzungswerten einverstanden erklären.

§ 25

Erhebung von Starkverschmutzungszuschlägen

- (1) Starkverschmutzungszuschläge sind für die Zeit der Starkverschmutzung zu zahlen. Eine Änderung der Verschmutzungswerte ist zu berücksichtigen, sobald diese durch eine Kontrolluntersuchung festgestellt wird.
- (2) Starkverschmutzungszuschläge werden mit besonderem Grundlagenbescheid festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage für die Starkverschmutzungszuschläge ergibt sich aus §§ 17 und 18.
- (3) Fällt nachweislich nur ein bestimmter Teil der nach Absatz 2 ermittelten Abwassermenge unter die Starkverschmutzungsvorschriften, so ist bei der Festsetzung des Starkverschmutzungszuschlages nur auf diesen Anteil abzustellen. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige zu führen.
- (4) Im Übrigen gelten für die erhöhte Abwassergebühr (Starkverschmutzungsg Gebühr) die Vorschriften über die Abwassergebühren entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.“

2. § 26 wird wie folgt gefasst:

**„§ 26
Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadtwerke Heidelberg GmbH der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) In den Fällen des § 16 Absatz 2 ist der Stadtwerke Heidelberg GmbH binnen eines Monats eine Änderung des Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der bisherige und der neue Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigte.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadtwerke Heidelberg GmbH anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 2. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 17 Absatz 1 Nummer 3);
 3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 9 Absatz 3).
- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadtwerke Heidelberg GmbH mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
- (5) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 17 Absatz 2 oder § 18 Absatz 2 vorhanden, sind diese bei der Stadtwerke Heidelberg GmbH unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (7) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle der Absätze 1 und 2 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister